

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Bachelorstudiengang Informatik¹
an der Universität Duisburg-Essen
vom 15. Juni 2020

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 277 / Nr. 51)

zuletzt geändert durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025
(Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:^{1, 2, 2}

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 6 Mentoring, Fachstudienberatung
- § 7 Lehr-/Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Ergänzungsbereich
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 14 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 15 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Weitere Prüfungsformen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Freiversuch
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zusatzprüfungen
- § 29 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 34 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Wahlpflichtkataloge

Anlage 3: Studienverlaufsplan für den Studienbeginn im Wintersemester

¹ In der Überschrift wird die Angabe „Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik)“ durch die Angabe „Informatik“ ersetzt durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

² In § 4, § 6 Absatz 4 und Absatz 5, § 8 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 3 Satz 3, § 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 12 Satz 6 wird das Wort „Ingenieurwissenschaften“ durch das Wort „Informatik“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S.213 / Nr. 40), in Kraft getreten am 03.05.2024

**Anlage 4: Studienverlaufsplan für den Studienbeginn
im Sommersemester**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1^{3,4}

**Geltungsbereich Prüfungsordnung,
Modulhandbücher**

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang „Informatik“ an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt insbesondere:
- die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen,
 - das Ziel des Studiums und die Regelstudienzeit,
 - die Vertiefungsrichtungen sowie die Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 - die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
 - die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits, die Lehr-/Lernformen sowie die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
 - die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Module.

Die Angaben gemäß Satz 1 Buchstaben c, e, f sind der Prüfungsordnung als tabellarische Übersicht angefügt.

(3) Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in der Prüfungsordnung als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnung an diese anzupassen. Es wird in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2⁵

Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

- (1) Die Berechtigung zum Zugang zum Bachelorstudium „Informatik“ wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.
- (2) Zugang zum Bachelorstudium „Informatik“ hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Gemäß § 49 Abs. 11 HG kann von der nach den Absätzen 1 und 4 Satz 1 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden kann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studiengangbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Der zuständige Prüfungsausschuss benennt für die Durchführung der Eignungsprüfung eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche bei zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Gesamtnote enthält. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(5) Das Studium im ersten Fachsemester wird zum Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3⁶

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang „Informatik“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Der Bachelorstudiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Kompetenzen. Der Bachelorabschluss befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs.

(2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen

- haben ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Lerngebiete nachgewiesen und
- verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal und horizontal zu vertiefen.

Sie können

- ihr Wissen und ihr Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln,
- relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm sammeln, bewerten und interpretieren,
- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, welche gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
- selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten,
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen,
- sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen,
- Verantwortung in einem Team übernehmen.

**§ 4^{7,8}
Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelor-Studiengang „Informatik“ verleiht die Fakultät für Informatik der Universität Duisburg-Essen den akademischen Bachelor-Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 5^{9,10}

Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.
- (4) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von drei Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.
- (5) Auf ein Semester entfallen in der Regel 30 ECTS-Credits.
- (6) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900

Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

- (7) Das Bachelorstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

**§ 6¹¹
Mentoring, Fachstudienberatung**

- (1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoringprogramm der jeweiligen Fakultät teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoringprogramm ist der Erwerb und der Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoringprogramm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen und den Zugang zu Stipendienprogrammen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

- (3) Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

- (4) Außerdem werden durch die Fakultät für Informatik weitere Mentoring-Aktivitäten vor allem in der Studieneingangsphase angeboten.

- (5) Die Fakultät für Informatik berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.

**§ 7¹²
Lehr-/Lernformen**

- (1) Im Bachelorstudiengang „Informatik“ sind folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen möglich:
- a. Vorlesung
 - b. Übung
 - c. Praktische Übung
 - d. Praktikum
 - e. Seminar
 - f. Kolloquium
 - g. Projekt
 - h. E-Learning/Blended Learning

- i. Tutorien
- j. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insbesondere Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.

Praktische Übungen haben anwendungsorientierten Charakter und dienen dem Einüben bzw. dem Transfer ausgewählter Wissens- und Könnensbereiche des jeweiligen Studienfachs in kleinen Gruppen.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen alleine oder in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt Projektplanung, Projektorganisation, Projektdurchführung und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. Projektbezogene Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Verbindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Onlinephasen. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden und Medien miteinander kombiniert.

Tutorien dienen der Unterstützung Studierender und studentischer Arbeitsgruppen im Studium insbesondere bei der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vertiefung und Ergänzung der Inhalte von Lehrveranstaltungen.

(2) Für Praktika, Sprachkurse, praktische Übungen, Seminare und Projekte kann der Studienplan (Anlage 1) die Pflicht der Studierenden zur regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung als Teilnahmevoraussetzung zur Modul- und Modulteilprüfung vorsehen.

(3) Lehrveranstaltungen können ganz oder zum Teil in englischer Sprache durchgeführt werden. Entsprechende Sprachkenntnisse werden erwartet.

**§ 8^{13, 14}
Zulassungsbeschränkungen für einzelne
Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss; bei Veranstaltungen des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IwiS) entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Zu Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen wird nur zugelassen, wer auch zu der Lehrveranstaltung zugelassen ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang; bei Veranstaltungen des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen (IwiS) entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang „Informatik“ eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang „Informatik“ eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a) oder b) erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip der Fakultät.

(3) Die Fakultät für Informatik kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweitörer im Sinne des § 52 HG Abs. 1 Satz 2.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 23 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistenz wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 9
Studienumfang, Ergänzungsbereich**

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Module E1, E2 und E3 des Ergänzungsbereiches sowie die Bachelorarbeit.

(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits und auf das Kolloquium zur Bachelorarbeit entfallen weitere 2 Credits.

b) Auf die Module E1 bis E3 des Ergänzungsbereichs entfallen insgesamt 18 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:

- E1: Schlüsselkompetenzen: 6 Credits
- E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 6 Credits,
- E3: Studium liberale: 6 Credits.

c) Auf die fachspezifischen Module entfallen bei einer Summe von 180 Credits insgesamt 148 Credits, die sich wie folgt aufteilen:

- Module aus dem Pflichtbereich Informatik: 87 Credits
- Module aus dem Pflichtbereich Mathematik: 19 Credits
- Module aus dem Wahlpflichtkatalog „Vertiefung der Mathematik“: mindestens 10 Credits
- Module aus dem Wahlpflichtkatalog „Vertiefung der Informatik“: mindestens 20 Credits
- Softwarezentriertes Praxisprojekt: 8 Credits
- Bachelorseminar: 4 Credits

(3) Das 5. Fachsemester kann zum Zweck eines Auslandsaufenthaltes als Mobilitätsfenster genutzt werden. Der Auslandsaufenthalt kann zur Fortsetzung des Studiums an einer anerkannten ausländischen Universität genutzt werden. Vor Beginn des Auslandsaufenthaltes soll zwischen der oder dem Studierenden, der Fakultät für Informatik und der aufnehmenden Einrichtung ein Learning Agreement abgeschlossen werden. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe des § 11 dieser Prüfungsordnung.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

§ 10¹⁵ Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen ; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenen Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 11¹⁶

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der Universität Duisburg-Essen, in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 9 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, so weit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu

§ 12

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegen die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 13¹⁷

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im entsprechenden Bachelorstudiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 15 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
 - b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.
- (3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 14^{18, 19}

Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen werden benotet. Der Studienplan (Anlage 1) kann Ausnahmen für Leistungen in den Modulen E1: Schlüsselkompetenzen mit Ausnahme der Sprachkurse und E3: Studium liberale sowie für berufspraktische Module vorsehen.

- (5) Die Modul- und Modulteilprüfungen können
 - a) als mündliche Prüfung,
 - b) schriftlich als Klausurarbeit,
 - c) als Hausarbeit, Seminararbeit oder Protokoll,
 - d) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
 - e) als Kolloquium (bestehend aus einem Vortrag über eine wissenschaftliche Arbeit und einer darauf basierenden Diskussion),
 - f) als Portfolioprüfung,
 - g) als experimentelle Arbeit,
 - h) als Forschungsbericht, Projektbericht, Testat oder
- i) als Kombination der Prüfungsformen a) bis h) unter Beachtung von Abs. 2

erbracht werden. Die Hochschulprüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(6) Die Prüfungsformen der Module sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(7) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe der Festlegung im Studienplan (Anlage 1) als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzung zu Modulprüfungen oder Bestandteil der Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

**§ 15
Fristen zur Anmeldung und
Abmeldung für Prüfungen,
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 16 und 17 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 18 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt.

**§ 16²⁰
Mündliche Prüfungen**

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Im Bachelorstudiengang „Informatik“ ist mindestens eine mündliche Prüfung durchzuführen und zwar zu einem Modul aus dem Wahlpflichtkatalog „Vertiefung der Informatik“.

**§ 17²¹
Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 16 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 17 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate oder Seminararbeiten werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer; § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 16 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 19 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

§ 19 22, 23, 24 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang in der Regel abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit können Studierende zugelassen werden, die die für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 120 erworben haben, wobei darin die 8 Credits des „Software-zentrierten Praxisprojektes“ enthalten sein müssen und außerdem alle Pflichtmodule des Pflichtbereiches Informatik des ersten Studienjahres, sowie die Module "Grundlagen der Algebra und Linearen Algebra für die Informatik" und „Analysis 1 für die Informatik“ erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer oder den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Informatik gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang „Informatik“ Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der

oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit soll in der Regel 30 bis 50 Seiten (100000 Zeichen) umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 12 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindest-

tens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Informatik der Universität Duisburg-Essen und am Studiengang „Informatik“ maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als nicht ausreichend (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel sechs Wochen ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20²⁵ Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbeihilfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(4) Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 19 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21²⁶ Freiversuch

(aufgehoben)

§ 22²⁷ Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktag) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 23 Abs. 4 gleich.

Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 23²⁸

Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehnen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevervoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Abs. 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerter pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevervoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle nach Studienplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit gemäß § 19 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 20 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 20 ausgeschöpft sind.

§ 26²⁹ Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Jede einem Modul zugeordnete Leistung muss nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, ist die Note der Modulprüfung das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten,
- den Modulnoten des E2-Bereichs und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) und die Noten der Module E1: Schlüsselkompetenzen und E3: Studium liberale werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden

ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 29 Abs. 1 das Gesamtprädatat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 28 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 13 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 29^{30, 31} Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit und des dazugehörigen Kolloquiums mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden den Schwerpunkt „Ingenieurinformatik“ oder „Medieninformatik“, wenn in den 6 Modulen der Wahlpflichtkataloge „Mathematik“ und „Vertiefung Informatik“ insgesamt mindestens 4 der gewählten Veranstaltungen einem der beiden Schwerpunkte zuzuordnen sind (gemäß Anlage 2).
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 28,
- auf Antrag der oder des Studierenden die individualisierte Regelstudienzeit nach qualifizierter Teilnahme am flexING-Studium,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(1) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 5 Nr. 1 Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO).

§ 30³² Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Mit der Bachelorurkunde erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 32³³ Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten, Prüfungsrücktritte
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Widersprüche und Zulassungsanträge
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. Juni 2020

**§ 34³⁴
Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle im Bachelorstudiengang „Informatik“ eingeschriebenen Studierenden, die das Studium zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht beendet haben.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, können das Studium nach den Bestimmungen des § 11 sowie der Anlagen 1 bis 3 der Prüfungsordnung vom 18. Dezember 2012, (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 31 / Nr. 6), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 11.02.2020 (VBI Jg. 18, 2020, S. 41 / Nr. 8) beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2023. Ab dem Sommersemester 2021 können die Studierenden schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsausschuss die Anwendung der Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung beantragen.

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

**§35
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Bachelor-Programm „Angewandte Informatik – Schwerpunkt Ingenieur- oder Medieninformatik vom 18. Dezember 2012 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 31 / Nr. 6), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 11.02.2020 (VBI Jg. 18, 2020, S. 41 / Nr. 8) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Ingenieurwissenschaften vom 19.09.2018, vom 09.01.2019 und vom 23.10.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Anlage 1 <small>35, 36, 37, 38, 39</small>								
Studienplan für den Bachelorstudiengang „Informatik“								
Modulcode ¹ Modulbezeichnung	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
Pflichtmodule „Informatik“								
Grundlegende Programmietechniken (B-GPT)	6	1	Grundlegende Programmietechniken	1/1 (P)	Vorlesung	2	Praktische Übung	Klausur
		1	Übung zu Grundlegende Programmietechniken	1/1 (P)	Praktische Übung	2	Praktische Übung	
Fortgeschrittene Programmietechniken (B-FPT)	6	2	Fortgeschrittene Programmietechniken	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
		2	Übung zu Fortgeschrittene Programmietechniken	1/1 (P)	Praktische Übung	2	keine	
Logik (B-LOG)	6	1	Logik	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
		1	Übung zu Logik	1/1 (P)	Übung	2	keine	
Modellierung (B-MOD)	4	1	Modellierung	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
		1	Übung zu Modellierung	1/1 (P)	Übung	1	keine	

		4	1	Grundlagen der technischen Informatik	2/2 (P)	Vorlesung/Übung	2 + 1	keine	Klausur
	Grundlagen der technischen Informatik (B-GTI)	1	1	Grundlagen der technischen Informatik Praktikum	1/1 (P)	Praktikum	1	Anwesenheitspflicht	Testat, Studienleistung als Bestandteil der Modulprüfung
	Datenstrukturen und Algorithmen (B-DSA)	8	2	Datenstrukturen und Algorithmen	1/1 (P)	Vorlesung	4	keine	Klausur
			2	Übung zu Datenstrukturen und Algorithmen	1/1 (P)	Übung	2	keine	
	Automaten und Formale Sprachen (B-AFS)	6	2	Automaten und Formale Sprachen	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
			2	Übung zu Automaten und Formale Sprachen	1/1 (P)	Übung	2	keine	
	Berechenbarkeit und Komplexität (B-BEK)	6	3	Berechenbarkeit und Komplexität	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
			3	Übung zu Berechenbarkeit und Komplexität	1/1 (P)	Übung	2	keine	
	Rechnernetze und Kommunikationssysteme (B-RNK)	4	3	Rechnernetze und Kommunikationssysteme	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
			3	Übung zu Rechnernetze und Kommunikations-systeme	1/1 (P)	Übung	1	keine	
	Sicherheit in Kommunikationsnetzen (B-SKN)	4	4	Sicherheit in Kommunikations-netzen	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
			4	Übung zu Sicherheit in Kommunikations-netzen	1/1 (P)	Übung	1	keine	
	Softwaretechnik (B-SWT)	6	3	Softwaretechnik	1/1 (P)	Vorlesung	4	keine	Klausur
		2	3	Übung zu Softwaretechnik	1/1 (P)	Übung	2	keine	

	Rechnerarchitektur (B-REA)	6	4	Rechnerarchitektur	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
			4	Übung zu Rechnerarchi- tekturen	1/1 (P)	Übung	2	keine	
	Programmierparadig- men (B-PRP)	6	4	Programmierparadig- men	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
			4	Übung zu Programmier- paradigmen	1/1 (P)	Übung	2	keine	
	Betriebssysteme (B- BTS)	6	5	Betriebssysteme	1/1 (P)	Vorlesung	3	keine	Klausur
			5	Übung zu Betriebssys- teme	1/1 (P)	Übung	1	keine	
	Datenbanken (B- DTB)	4	5	Datenbanken	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
			5	Übung zu Datenbanken	1/1 (P)	Übung	1	keine	
		2	5	Datenbanken Praktikum	1/1 (P)	Praktikum	1	Anwesenheitspflicht	Testat, Studien- leistung als Be- standteil der Mo- dulprüfung
	Softwarezentriertes Praxisprojekt	8	5	Praxisprojekt	1/1 (P)	Projekt	6	Anwesenheitspflicht	Testat oder Pro- jektarbeit

Pflichtmodule „Mathematik“⁴⁰

	Grundlagen der Al- gebra und Linearen Algebra (B-GAL)	7	1	Grundlagen der Algebra und Linearen Algebra	1/1 (P)	Vorlesung	3	keine	Klausur
			1	Übung zu Algebra und Linearen Algebra	1/1 (P)	Übung	2	keine	
	Analysis 1 für die In- formatik (B-A1I)	8	2	Analysis 1 für die Infor- matik	1/1 (P)	Vorlesung	4	keine	Klausur
			2	Übung zu Analysis 1 für die Informatik	1/1 (P)	Übung	2	keine	

Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (B-WS)	4	3	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Klausur
		3	Übung zu Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1/1 (P)	Übung	1	keine	

Wahlpflichtmodule „Vertiefung der Mathematik 1-2“

Vertiefung der Mathematik 1	5	3	Eine VO/ÜB aus dem Wahlpflichtkatalog Mathematik	1/4 (WP)	Vorlesung/Übung/ Praktische Übung	4	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
Vertiefung der Mathematik 2	5	4	Eine VO/ÜB aus dem Wahlpflichtkatalog Mathematik	1/4 (WP)	Vorlesung/Übung/ Praktische Übung	4	keine	Klausur oder mündliche Prüfung

Wahlpflichtmodule „Vertiefung der Informatik 1-4“

Vertiefung der Informatik 1	5	4	Eine VO/ÜB aus dem Wahlpflichtkatalog Informatik	1/11 (WP)	Vorlesung/Übung/ Praktische Übung	4	keine	mündliche Prüfung
Vertiefung der Informatik 2	5	5	Eine VO/ÜB aus dem Wahlpflichtkatalog Informatik	1/11 (WP)	Vorlesung/Übung/ Praktische Übung	4	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
Vertiefung der Informatik 3	5	5	Eine VO/ÜB aus dem Wahlpflichtkatalog Informatik	1/11 (WP)	Vorlesung/Übung/ Praktische Übung	4	keine	Klausur oder mündliche Prüfung
Vertiefung der Informatik 4	5	6	Eine VO/ÜB aus dem Wahlpflichtkatalog Informatik	1/11 (WP)	Vorlesung/Übung/ Praktische Übung	4	keine	Klausur oder mündliche Prüfung

Ergänzungsbereich								
E1: Schlüssel- kompetenzen	6	6	Veranstaltungen des IwiS im Umfang von 6 ECTS				in Sprachkursen: Anwesenheitspflicht; sonst nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IwiS in LSF	Prüfung nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IwiS /in LSF
E2: Allgemeine Grundlagen des Fachstudiums	6	4	Genau eine VO/ÜB aus dem Wahlkatalog E2	1/7	Vorlesung	4	keine	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Klausur
E3: Studium liberale	6	1-6	Veranstaltungen der Universität Duisburg-Essen / RuhrCampus im Umfang von 6 ECTS				nach Maßgabe des Veranstalters	Prüfung nach Maßgabe des Veranstalters
Bachelorarbeit								
Bachelorseminar Informatik	4	6	Bachelorseminar	1/1	Seminar	2	Anwesenheitspflicht	Vortrag, Ausarbeitung
Bachelorarbeit	2	6	Kolloquium zur Bachelorarbeit	1/1	Kolloquium		120 ECTS ³	Bachelorarbeit und Kolloquium
	12		Bachelorarbeit					

¹ Die Struktur des Modulcodes wird vom Bereich Prüfungswesen vorgegeben. Die Fakultäten codieren die Module entsprechend der vorgegebenen Struktur.

² Anwesenheitspflichten sind als Teilnahmevoraussetzung in den in § 7 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungsarten zulässig.

³ siehe § 19 Abs. 2

Anlage 2: Wahlpflichtkataloge: [41](#), [42](#), [43](#), [44](#), [45](#), [46](#)

Katalog	Modul	Lehrveranstaltung/Prüfung	CP	V	Ü	P	S	Prüfungsart
Vertiefung der Mathematik	Anwendungen der linearen Algebra und Algebra	Anwendungen der linearen Algebra und Algebra	5	2	2			Klausur
	Analysis 2 für die Informatik	Analysis 2 für die Informatik	5	2	2			Klausur
	Numerical Mathematics	Numerical Mathematics	6	2	2			Klausur
	Statistik II: Inferenzstatistik	Statistik II: Inferenzstatistik	6	2	2			Klausur, Mündliche Prüfung
Vertiefung der Informatik	Digitale Medien	Digitale Medien	5	2	2			Klausur
	Electronic Business	Electronic Business	5	2	2			Klausur
	Embedded Systems	Embedded Systems	5	2	2			Klausur, Mündliche Prüfung
	Einführung in die Computergrafik	Einführung in die Computergrafik	5	2	2			Klausur, Mündliche Prüfung
	Grundlagen der künstlichen Intelligenz	Grundlagen der künstlichen Intelligenz	5	2	2			Klausur
	Systemnahe Programmierung	Systemnahe Programmierung	5	2	2			Klausur, Mündliche Prüfung
	Business Intelligence	Business Intelligence	5	2	2			Klausur, Mündliche Prüfung
	Internet-Technologie und Web Engineering	Internet-Technologie und Web Engineering	5	2	2			Klausur
	Mensch-Computer-Interaktion	Mensch-Computer-Interaktion	5	2	2			Klausur
	Modellbildung und Simulation	Modellbildung und Simulation	5	2	1			Klausur
	Multimedia Systeme	Multimedia Systeme	5	2	2			Klausur
	Programmieren in C	Programmieren in C	5	2		2		Klausur, Mündliche Prüfung
	Requirements Engineering	Requirements Engineering	5	2	2			Klausur. Mündliche Prüfung
	Software-Architekturen	Software-Architekturen	5	2	2			Klausur. Mündliche Prüfung
	Application Management	Application Management	5	2	2			Klausur. Mündliche Prüfung
Wahlkatalog E2	Allgemeine Psychologie: Motivation und Emotion	Allgemeine Psychologie: Motivation und Emotion		2				Klausur
	Allgemeine Psychologie: Perzeption, Kognition und Handeln	Allgemeine Psychologie: Perzeption, Kognition und Handeln		2				Klausur
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	Betriebswirtschaft für Ingenieure		2	1			Klausur
	Elektrotechnik	Elektrotechnik		2	2			Klausur
	Einführung in die Mechatronik und Signalanalyse	Einführung in die Mechatronik und Signalanalyse		2	1			Klausur

	Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1		4	2			Klausur
	Physik für Informatiker	Physik für Informatiker		3	1			Klausur

Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten:⁴⁷

Dem Schwerpunkt „Ingenieurinformatik“ sind die folgenden Module laut obigem Studienplan zugeordnet:

- Analysis 2 für die Informatik
- Numerical Mathematics
- Embedded Systems
- Modellierung & Simulation
- Programmieren in C
- Systemnahe Programmierung
- Grundlagen der Künstlichen Intelligenz

Dem Schwerpunkt „Medieninformatik“ sind die folgenden Module laut obigem Studienplan zugeordnet:

- Inferenzstatistik
- Einführung in die Computergrafik
- Electronic Business
- Internettechnologie & Web Engineering
- Digitale Medien
- Multimedia Systeme
- Mensch-Computer Interaktion

Anlage 3: Studienplan für den Bachelorstudiengang „Informatik“, Studienbeginn Wintersemester^{48, 49}

W S	1. Sem, WS S W C S r	2. Sem, SS S W C S r	3. Sem, WS S W C S r	4. Sem, SS S W C S r	5. Sem, WS S W C S r	6. Sem, SS S W C S r					
1	Grundlegende Programmiertechniken (b-m-gpt,b-k-pfi)	4 6	Fortgeschrittene Programmiertechniken (b-m-fpt,b-k-pfi)	4 6	Rechnernetze und Kommunikations- systeme (b-m-rnk,b-k-pfi)	3 4	Sicherheit in Kom- munikationsnetzen (b-m-skn,b-k-pfi)	3 4	4 6	Wahlpflichtmodul Vertiefung der Informatik 4 (b-k-vin)	4 5
2					Berechenbarkeit und Komplexität (b-m-bek,b-k-pfi)	4 6	Rechnerarchitektur (b-m-rea,b-k-pfi)	4 6	Datenbanken (b-m-dtb,b-k-pfi)	3 4	
3						6 8			Datenbanken Prakt. (b-m-prakt,b-k-pfi)	1 2	
4							Softwaretechnik (b-m-swt,b-k-pfi)	6 8	Software-zentriertes Praxisprojekt (Bachelor-Projekt)	6 8	
5											Bachelor-Arbeit (12 Cr. 12 Wochen)
6	Logik (b-m-log,b-k-pfi)	4 6	Datenstrukturen und Algorithmen (b-m-dsa,b-k-pfi)	6 8							12
7											
8											
9	Modellierung (b-m-mod,b-k-pfi)	3 4									
10											
11											
12	Grundlagen der technischen Informatik (b-m-gti,b-k-pfi)	3 4	Automaten und Formale Sprachen (b-m-afs,b-k-pfi)	4 6							
13											
14											
15	GTI Praktikum	1 1		6 8							
16											
17	Grundlagen der Algebra und Linearen Algebra (b-m-gal,b-k-pfm)	5 7	Analysis 1 für die Informatik (b-m-ai1,b-k-pfm)								
18											
19											
20	Ergänzungsb. B-E3 (b-k-egb)	2 2									
21											
22											
23											
24											
Summe Credits		30	30		28	32		30		30	

Anlage 4: Studienplan für den Bachelorstudiengang „Informatik“, Studienbeginn Sommersemester^{50, 51}

S W S	S W C 1. Sem, SS S R	S W C 2. Sem, WS S R	S W C 3. Sem, SS S R	S W C 4. Sem, WS S R	S W C 5. Sem, SS S R	S W C 6. Sem, WS S R
1	Grundlegende Programmier-techniken (b-m-gpt,b-k-pfi)	4 6	Fortgeschrittene Programmier-techniken (b-m-fpt,b-k-pfi)	4 6	Rechnerarchitektur (b-m-rea,b-k-pfi)	4 6
2					Rechnernetze u. Kommunikations-systeme (b-m-rnk,b-k-pfi)	3 4
3					Sicherheit in Kommunikations-netzen (b-m-skn,b-k-pfi)	3 4
4					Berechenbarkeit und Komplexität (b-m-bek,b-k-pfi)	4 6
5					Software-zentriertes Praxisprojekt (Bachelor-Projekt)	6 8
6	Datenstrukturen und Algorithmen (b-m-dsa,b-k-pfi)	6 8	Logik (b-m-log,b-k-pfi)	4 6		
7						
8						
9						
10						
11						
12	Automaten und Formale Sprachen (b-m-afs,b-k-pfi)	4 6	Modellierung (b-m-mod,b-k-pfi)	3 4	Wahlpflichtmodul Vertiefung der Informatik 1 (b-k-vin)	4 5
13					Wahlpflichtmodul Vertiefung der Informatik 2 (b-k-vin)	4 5
14					Datenbanken (b-m-dtb,b-k-pfi)	3 4
15					Datenbanken Prakt. (b-k-egb)	1 2
16	Analysis 1 für die Informatik (b-m-ai1,b-k-pfm)	6 8	GTI Praktikum	1 1		
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
Summe Credits		28	32	31	29	31
						29

¹ In der Inhaltsübersicht wird bei § 6 nach dem Wort „Mentoring“ der Wortlaut „, Fachstudienberatung“ angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

² In der Inhaltsübersicht wird in § 5 die Angabe „Teilzeitstudium,“ gestrichen durch sechste Änderungsordnung vom 18. Dezember 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 08.01.2025

³ In § 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3. geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

⁴ § 1 Absatz 1 wird neu gefasst durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

⁵ § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.

b. In Absatz 2 wird das Wort „Angewandte“ gestrichen, geändert durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

⁶ In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Angewandte“ gestrichen durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

⁷ In § 4 wird nach dem Wortlaut „die Fakultät“ das Wort „für“ eingefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

⁸ In § 4 wird das Wort „Angewandte“ gestrichen durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

⁹ § 5 wird geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

¹⁰ § 5 wird wie folgt geändert:

a. in der Überschrift wird die Angabe „Teilzeitstudium,“ gestrichen.

b. die Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 7., geändert durch sechste Änderungsordnung vom 18. Dezember 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 08.01.2025

¹¹ § 6 wird geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

¹² In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Angewandte“ gestrichen durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

¹³ § 8 wird geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

¹⁴ In § 8 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) und b) wird das Wort „Angewandte“ gestrichen durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

¹⁵ § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Wortlaut „für den Bachelorstudiengang zuständige Fakultät“ ersetzt durch den Wortlaut „Fakultät für Ingenieurwissenschaften“.

b) Abs. 2 wird neu gefasst.

c) In Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „oder den Vorsitzenden“ der Wortlaut „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.

d) In Abs. 7 werden die neuen Sätze 3 bis 6 angefügt

e) In Abs. 8 Satz 1 wird der Wortlaut „der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ ersetzt durch den Wortlaut „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

¹⁶ § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Prüfungsleistungen, die in“ der Wortlaut „einem anderen Studiengang der Universität Duisburg-Essen, in“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „sonstige“ ersetzt durch den Wortlaut „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“.
- c) In Abs. 6 werden die neuen Sätze 2 und 3 mit neuem Wortlaut angefügt, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

¹⁷ In § 13 Abs. 1 werden neue Sätze 2 und 3 angefügt, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

¹⁸ § 14 Absatz 5 Buchstabe b) werden die Wörter gestrichen und nach dem Satz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt durch erste Änderungsordnung vom 20. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1207 / Nr. 184), in Kraft getreten am 22.12.2021

¹⁹ § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird neu gefasst
- b) In Abs. 3 wird der Wortlaut „Modul- und Modulteilprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Modulprüfungen“. Des Weiteren wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut „Modul- und Modulteilprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Modulprüfungen“.
- d) In Abs. 5 wird ein neuer Satz 3 mit neuem Wortlaut angefügt.
- e) In Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ ersetzt durch das Wort „Teilnahmevoraussetzung“. Des Weiteren wird ein neuer Satz 6 angefügt, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

²⁰ In § 16 Absatz 7 wird das Wort „Angewandte“ gestrichen durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

²¹ In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut „Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und“ gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

²² § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird der Wortlaut „der zuständigen Fakultät“ ersetzt durch den Wortlaut „der Fakultät für Ingenieurwissenschaften“.
- b) In Abs. 5 Satz 3 wird nach dem Wortlaut „Im Einzelfall“ der Wortlaut „, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen“ eingefügt.
- c) In Abs. 8 wird der Wortlaut „Beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung“ ersetzt durch den Wortlaut „beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung“.
- d) In Abs. 12 Satz 6 wird nach dem Wortlaut „die Fakultät“ das Wort „für“ eingefügt.
- e) In Abs. 13 Satz 3 wird das Wort „mangelhaft“ ersetzt durch den Wortlaut „nicht ausreichend“.
- f) In Abs. 14 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „sechs Wochen“ der Wortlaut „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

²³ In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „Diskrete Mathematik 1“ durch die Angabe „Grundlagen der Algebra und Linearen Algebra für die Informatik“ und die Angabe „Mathematik für Informatiker 1“ durch die Angabe „Analysis 1 für die Informatik“ ersetzt durch sechste Änderungsordnung vom 18. Dezember 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 08.01.2025

²⁴ § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Angewandte“ gestrichen.
- b. In Absatz 12 Satz 6 wird das Wort „Angewandte“ gestrichen, geändert durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

²⁵ In § 20 Abs. 2 werden neue Sätze 2 bis 6 angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

²⁶ In § 21 wird der Wortlaut „Freiversuche sind nicht gestattet.“ ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“ durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

²⁷ § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird neu gefasst.

b) Abs. 3 Satz 1 wird neu gefasst. Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 6.

c) In Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 neu gefasst. Des Weiteren werden die neuen Sätze 3 und 4 eingefügt. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

²⁸ § 23 wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

²⁹ § 26 Abs. 1 wird geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

³⁰ § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2, achter Gliederungspunkt wird nach dem Wortlaut „zuzuordnen sind“ der Wortlaut „(gemäß Anlage 2)“ eingefügt. Der Wortlaut „Der Studienplan der Anlage 1 ordnet die Veranstaltungen der Wahlpflichtkataloge fallweise dem jeweiligen Schwerpunkt zu.“ wird gestrichen.

b) Beim zwölften Gliederungspunkt wird das Wort „Unterschriften“ ersetzt durch das Wort „Unterschrift“.

c) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst und es wird ein neuer Satz 5 angefügt, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

³¹ In § 29 Absatz 1 Satz 2, 3. Spiegelpunkt werden die Wörter „der Vertiefung sowie der Schwerpunkte“ gestrichen durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

³² § 30 Abs. 3 wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

³³ § 32 Abs. 1 wird neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

³⁴ In § 34 Absatz 1 wird das Wort „Angewandte“ gestrichen durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

³⁵ Anlage 1 (Studienplan) Modul Softwaretechnik (B-SWT) u. Modul Datenbanken (B-DB) werden in der Teilnahmevoraussetzungen die Wörter „Erfolgreiche Teilnahme am Datenbanken-Praktikum“ durch das Wort „keine“ ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 02.11.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 777 / Nr. 146), in Kraft getreten am 03.11.2022

³⁶ Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Modul Grundlagen der technischen Informatik (B-GTI) wird durch neue Fassung ersetzt.

b) Das Modul Softwaretechnik (BSWT) wird durch neue Fassung ersetzt.

c) Das Modul Datenbanken (B-DB) wird durch neue Fassung ersetzt.

d) In den Modulen Vertiefung der Informatik 1 bis 4 wird jeweils in der Spalte Pflicht/Wahlpflicht (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls) die Ziffernfolge „1/13“ ersetzt durch die Ziffernfolge „1/11“.

e) Im Modul E1: Schlüsselkompetenzen wird die Abkürzung „IOS“ durchgängig ersetzt durch die Abkürzung „IwiS“, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

³⁷ Anlage 1 Studienplan für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik wird wie folgt geändert:

a. Der Abschnitt „Pflichtmodule Informatik“ wird wie folgt geändert:

aa. In der Spalte „Modulbezeichnung“ wird durchgängig das Wort „Programmier-techniken“ durch das Wort „Programmiertechniken“ ersetzt.

bb. Im Modul „Berechenbarkeit und Komplexität“ wird die Angabe „(B-BEKO)“ durch die Angabe „(B-BEK)“ ersetzt.

cc. Im Modul „Softwaretechnik“ werden in der Spalte „Titel der Lehrveranstaltungen“ die Wörter „Softwaretechnik Praktikum“ durch die Wörter „Übung zu Softwaretechnik“ und in der Spalte „Veranstaltungsart“ das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Übung“ ersetzt.

dd. Im Modul „Rechnerarchitektur“ wird die Angabe „(B-RA)“ durch die Angabe „(B-REA)“ ersetzt.

ee. Im Modul „Programmierparadigmen“ wird die Angabe „(B-BP)“ durch die Angabe „(B-BRP)“ ersetzt.

ff. Im Modul „Betriebssysteme“ wird die Angabe „(B-BS)“ durch die Angabe „(B-BTS)“ ersetzt.

gg. Im Modul „Datenbanken“ wird die Angabe „(B-DB)“ durch die Angabe „(B-DTB)“ ersetzt.

Geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S.213 / Nr. 40), in Kraft getreten am 03.05.2024

³⁸ In der Anlage 1: Studienplan wird im Abschnitt „Pflichtbereich Informatik“ im Modul „Programmier-paradigmen“ die Angabe „B-BRP“ durch die Angabe „B-PRP“ ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 28. August 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S.561 / Nr. 95), in Kraft getreten am 29.08.2024

³⁹ Die Anlage 1: Studienplan wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Angabe „Angewandte Informatik (Schwerpunkt Ingenieur- oder Medi-eninformatik)“ durch die Angabe „Informatik“ ersetzt.

b. Im Modul „Grundlegende Programmietechniken (B-GPT)“ werden in der Spalte „Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung“ die Angaben „keine“ durch die Angabe „Praktische Übung“ ersetzt, geändert durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

⁴⁰ Abschnitt „Pflichtmodule Mathematik“ wird wie folgt geändert:

aa. Im Modul „Diskrete Mathematik 1“ werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ die Angabe „Diskrete Mathematik 1 (B-DM)“ durch die Angabe „Grundlagen der Algebra und Linearen Algebra (B-GAL)“ und in der Spalte „Titel der Lehrveranstaltungen“ jeweils die Wörter „Diskrete Mathematik 1“ durch die Wörter „Grundlagen der Algebra und Linearen Algebra“ ersetzt.

bb. Im Modul „Mathematik für Informatiker“ werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ die Angabe „Mathematik für Informatiker 1 (B-MFI)“ durch die Angabe „Analysis 1 für die Informatik (B-A1I)“ und in der Spalte „Titel der Lehrveranstaltungen“ jeweils die Wörter „Mathematik für Informatiker 1“ durch die Wörter „Analysis 1 für die Informatik“ ersetzt.

Geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S.213 / Nr. 40), in Kraft getreten am 03.05.2024

⁴¹ In der Anlage 2 Wahlpflichtkataloge wird bei dem Modul „Modellbildung und Simulation“ in der Spalte CP die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt durch Berichtigungsordnung vom 26. April 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 167 / Nr. 43), in Kraft getreten am 29.04.2022

⁴² Anlage 2 (Wahlpflichtkataloge) Katalog „Vertiefung der Informatik“ wird das Modul „Programmiertechniken für intelligente Systeme“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 02.11.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 777 / Nr. 146), in Kraft getreten am 03.11.2022

⁴³ Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Katalog Vertiefung der Informatik wird die Zeile Sprachtechnologie mitsamt ihrem gesamten Wortlaut gestrichen.

b) In den Aufzählungen zu den Zuordnungen der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten, Schwerpunkt Medieninformatik wird das Wort „Sprachtechnologie“ gestrichen, geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. November 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 941 / Nr. 146), in Kraft getreten am 08.11.2023

⁴⁴ Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a. Der Abschnitt „Vertiefung der Mathematik“ wird wie folgt geändert:

aa. Im Modul „Diskrete Mathematik 2“ werden in den Spalten „Modulbezeichnung“ und „Lehrveranstaltung/Prüfung“ die Angabe „Diskrete Mathematik 2“ durch die Angabe „Anwendungen der linearen Algebra und Algebra“ ersetzt.

bb. Im Modul „Mathematik für Informatiker 2“ werden in den Spalten „Modulbezeichnung“ und „Lehrveranstaltung/Prüfung“ die Angabe „Mathematik für Informatiker 2“ durch die Angabe „Analysis 2 für die Informatik“ ersetzt.

b. Im Abschnitt „Vertiefung der Informatik“ werden nach dem Modul „Programmieren in C“ die dieser Ordnung als Anlage 1 angefügten Module eingefügt.

c. Im Abschnitt „Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten“ wird die Angabe „Mathematik für Informatiker 2“ durch die Angabe „Analysis 2 für die Informatik“ ersetzt; Geändert durch vierte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S.213 / Nr. 40), in Kraft getreten am 03.05.2024

⁴⁵ Die Anlage 2: Wahlpflichtkataloge wird wie folgt geändert:

a. Der Abschnitt „Vertiefung der Informatik“ wird wie folgt geändert:

aa.Das Modul „Grundlagen der Bildverarbeitung“ wird gestrichen.

bb.Das Modul „Internet Suchmaschinen“ wird gestrichen.

b. Der Abschnitt „Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten“ wird wie folgt geändert:

aa Das Modul „Grundlagen der Bildverarbeitung“ wird gestrichen.

bb. Das Modul „Internet Suchmaschinen“ wird gestrichen; durch fünfte Änderungsordnung vom 28. August 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S.561 / Nr. 95), in Kraft getreten am 29.08.2024

⁴⁶ Die Anlage 2: Wahlpflichtkataloge wird wie folgt geändert:

a. der Abschnitt „Vertiefung der Informatik“ erhält neue Fassung.

b. der Abschnitt „Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten“ wird wie folgt geändert:

aa. nach der Angabe „Programmieren in C“ wird die Angabe „Systemnahe Programmierung“ eingefügt.

bb. nach der Angabe „Inferenzstatistik“ wird die Angabe „Grundlagen der Computergrafik“ eingefügt, durch sechste Änderungsordnung vom 18. Dezember 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 3 / Nr. 2), in Kraft getreten am 08.01.2025

⁴⁷ Anlage 2 (Wahlpflichtkataloge) Abschnitt „Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Schwerpunkten“ wird das Modul „Programmiertechniken für intelligente Systeme“ gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 02.11.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 777 / Nr. 146), in Kraft getreten am 03.11.2022

⁴⁸ Anlage 3 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S.213 / Nr. 40), in Kraft getreten am 03.05.2024

⁴⁹ In der Anlage 3 wird in der Überschrift das Wort „Angewandte“ gestrichen durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025

⁵⁰ Anlage 4 wird neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 30. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S.213 / Nr. 40), in Kraft getreten am 03.05.2024

⁵¹ In der Anlage 4 wird in der Überschrift das Wort „Angewandte“ gestrichen durch siebte Änderungsordnung vom 07. Juli 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 557 / Nr. 87), in Kraft getreten am 08.07.2025